



**WSV.de**

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg  
Postfach 10 10 19 · 93010 Regensburg

Deutscher Kanu-Verband e.V.  
Geschäftsführer Freizeitsport  
Herrn Ulrich Clausing  
Bertaallee 8  
47055 Duisburg

Wasser- und  
Schifffahrtsamt Regensburg  
Erlanger Straße 1  
93059 Regensburg

Ihr Zeichen  
04.04.2016, CI/ec

Mein Zeichen  
3-312.3/4

Datum  
3. Mai 2016

Ewald Petzenhauser  
Telefon 0941 8109-363  
Telefax 0941 8109-365

Zentrale 0941 8109-0  
Telefax 0941 8109-101  
wsa-regensburg@wsv.bund.de  
www.wsa-regensburg.wsv.de

## 61. Tour International Danubien (TID) 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen auf Grund Ihres o.g. Schreibens

- erteilte schifffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. 35/2016 vom 03.05.2016 sowie
- die Nutzungsbedingungen für die Benutzung der WSV-eigenen Grundstücke

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Durch die Rücksendung der beigefügten, von Ihnen unterschriebenen Zweitschrift erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen einverstanden.

Für den Fall, dass Sie diese unterschriebene Zweitschrift nicht bis spätestens 10.06.2016 zurücksenden, dürfen die WSV-eigenen Flächen nicht benutzt werden.

In den beiliegenden Kartenausschnitten sind die WSV-eigenen Grundstücke farbig gekennzeichnet.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg wird im Vorfeld die Schifffahrt mit einem schifffahrtspolizeilichen Hinweis über die TID informieren, den ich Ihnen nach dessen Veröffentlichung zukommen lassen werde.

Die Aufforderung zur Einfahrt ist bei den einzelnen Schleusen an folgenden Stellen abzuwarten:

Geisling: An der Liegestelle für Kleinfahrzeuge am linken Ufer des oberen Schleusenvorhafens.

Kachlet: Bezüglich der Benutzung der Schleusegruppe bzw. der Um-

Bankverbindung  
Bundeskasse Halle/Saale  
Dienstszitz Weiden/Oberpfalz  
IBAN: DE08 7500 0000 0075  
0010 07  
BIC: MARKDEF 1750



**WSV.de**

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

setzanlage verweise ich auf Punkt 3 Buchstabe f) der Bedingungen und Auflagen in der beiliegenden schifffahrtspolizeilichen Genehmigung.

Jochenstein: Am Beginn des linksufrigen Schleusenvorhafens (Hinweistafel beachten).

Für die Zeitdauer des Abwartens haben sich die Kleinfahrzeuge so nahe wie möglich ans Ufer zu begeben, um den übrigen Schiffsverkehr nicht zu behindern oder zu gefährden.

Während des Aufenthalts in den Schleusenbereichen ist den Einzelanweisungen der Schleusenbetriebsstellen Folge zu leisten.

Die teilnehmenden Kleinfahrzeuge dürfen erst dann in die Schleusenkamern einfahren, wenn sie von den Schleusenbetriebsstellen dazu aufgefordert werden.

Ich bitte, den Betrag der für die Erteilung des Bescheides zu entrichtenden Verwaltungsgebühr der Kostenentscheidung in der beiliegenden Genehmigung zu entnehmen und entsprechend dieser mit beiliegendem Überweisungsträger zu überweisen.

Die Verkehrspolizeiinspektionen Regensburg, Deggendorf und Passau, Wasserschutzpolizeigruppen sowie die Außenbezirke Regensburg, Straubing, Deggendorf und Passau des Wasser- und Schifffahrtsamtes Regensburg erhalten je eine Mehrfertigung dieser Genehmigung zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Petzenhauser

Anlagen  
Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. 35/2016 vom 03.05.2016  
12 Kartenausschnitte  
Überweisungsträger  
Zweitschrift  
Nutzungsbedingungen



**WSV.de**

Wasser- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt  
R e g e n s b u r g  
Geschäftszeichen: 3-312.3/4

## **Schiffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. 35/2016**

Dem

Deutschen Kanu-Verband e.V.  
Geschäftsführer Freizeitsport  
Herrn Ulrich Clausing  
Bertaallee 8  
47055 Duisburg

wird auf sein Schreiben vom 04.04.2016, Cl/ec, auf Grund des § 1.23 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV) vom 27.05.1993 (BGBl. I, S. 741), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474),

die schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erteilt,

auf der Bundeswasserstraße Donau von Kelheim, Donau-km 2414,72 bis Jochenstein, Donau-km 2201,75

in der Zeit vom 19.06.2016 bis 26.06.2016

die Wanderfahrt „61. Tour International Danubien (TID) 2016“ mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb durchzuführen.

Die Genehmigung ist nur mit Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Regensburg übertragbar. Sie tritt mit Ablauf des 26.06.2016 außer Kraft.

Die Genehmigung berechtigt nicht, Rechte Dritter zu beeinträchtigen oder Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen in Gebrauch zu nehmen; sie ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Zustimmung anderer Stellen.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für den geordneten Verlauf und die Abwicklung der Wanderfahrt ist der Deutsche Kanu-Verband e.V., vertreten durch den Geschäftsführer Freizeitsport, Herrn Ulrich Clausing, Bertaallee 8, 47055 Duisburg, nachstehend Veranstalter genannt, verantwortlich.



**WSV.de**

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

2. Der Veranstalter hat einen geeigneten Organisationsleiter zu bestimmen, welcher während der Wanderfahrt im jeweiligen Streckenabschnitt anwesend sein muss und der die örtliche Leitung zu übernehmen hat.

Name und Anschrift des Organisationsleiters sowie dessen Erreichbarkeit während der Wanderfahrt sind den zuständigen Verkehrspolizeiinspektionen, Wasserschutzpolizeigruppen Regensburg (0941/5062960), Deggendorf (0991/3896370) und Passau (0851/9511552) sowie den Außenbezirken Regensburg (0941/79881-0), Straubing (09421/43070-0), Deggendorf (0991/372128-0) und Passau (0851/95519-0), bis spätestens 16.06.2016 bekannt zu geben.

3. Die teilnehmenden Kleinfahrzeuge dürfen enge und unübersichtliche Streckenbereiche nur dann gleichzeitig befahren, wenn in diesen Streckenabschnitten keine Begegnungen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt stattfinden bzw. von diesen in den nachstehend genannten Bereichen keine Überholmanöver durchgeführt werden müssen.

Der Veranstalter hat die Teilnehmer im Vorfeld auf die besonderen Verhaltensregeln für die jeweiligen Streckenabschnitte hinzuweisen. Sofern Wahrschauposten gefordert sind, müssen sich diese in geeigneter Weise für die Teilnehmer bemerkbar machen können. Die Teilnehmer sind angehalten, die Weisungen der Wahrschauposten zu befolgen.

- a) Einmündung des Schleusenkanals Straubing bei Thurnhof, Donau-km 2319,20 bis oberhalb des Hafens Straubing-Sand, Donau-km 2313,00:

Vor dem Befahren dieses Streckenabschnittes haben sich die Führer der Kleinfahrzeuge oder der Verantwortliche rechtzeitig bei der Schleusenbetriebsstelle Straubing (09421/43070111), über die Verkehrslage der Großschifffahrt zu erkundigen. Sollten sich in dem Streckenabschnitt Fahrzeuge der Großschifffahrt in Fahrt befinden bzw. zeitnah einfahren, haben die zu Tal fahrenden Kleinfahrzeuge im Einfahrtsbereich des Schleusenkanals an geeigneter Stelle die Weiterfahrt abzuwarten.

- b) Hafen Deggendorf, Donau-km 2282,50 bis Halbmeile, Donau-km 2280,50:

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass dieser Bereich in geeigneter Weise durch Wahrschauposten eingesehen wird, damit die Führer der zu Tal fahrenden Kleinfahrzeuge über die Verkehrslage informiert werden können.

- c) Aicha a.d.Donau, Donau-km 2271,40 bis Aichet, Donau-km 2267,40:

In diesem Bereich sind am oberen und unteren Ende Wahrschauposten aufzustellen. Da in diesem Krümmungsbereich kein direkter



WSV.de

Wasser- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes

Sichtkontakt besteht, müssen die Wahrschauposten über eine geeignete Funkverbindung verfügen.

d) Aichet, Donau-km 2267,40 bis Winzer, Donau-km 2264,00:

Vor der Abfahrt in Aichet hat der Veranstalter die Teilnehmer über die Verkehrssituation, insbesondere über die zu Tal fahrenden Fahrzeuge der Großschifffahrt zwischen Ruckasing, Donau-km 2269,00 und Aichet, Donau-km 2267,40 zu informieren. Sollten sich in diesem Bereich Talfahrer der Großschifffahrt befinden, haben die Kleinfahrzeuge ihre Abfahrt abzuwarten, bis die Großschifffahrt diesen Abschnitt passiert hat.

e) Schnelldorf, Donau-km 2260,50 bis Herzogau, Donau-km 2259,00:

Vor der Einfahrt in diesen Streckenbereich hat der Veranstalter die Führer der Kleinfahrzeuge über die zu Tal fahrenden Fahrzeuge der Großschifffahrt zwischen Gries, Donau-km 2262,40 und Schnelldorf, Donau-km 2260,50 zu informieren. Die Führer der Kleinfahrzeuge sind angehalten, den Krümmungsbereich zügig zu durchfahren.

f) Schleusengruppe Kachlet, Donau-km 2230,30 bis zur Innmündung, Donau-km 2225,00:

Zur Durchfahrt durch die Schleusengruppe Kachlet hat der Veranstalter bei der Anlegestelle für Kleinfahrzeuge Donau-km 2231,60 linkes Ufer einen Verantwortlichen bereitzustellen, der über die Gegenprechanlage die Koordination zwischen der Schleusenbetriebsstelle und den Führern der Kleinfahrzeuge für die Einfahrt in die Schleusenammer bzw. die Einfahrt zur Ausstiegsstelle im oberen Schleusenvorhafen zu übernehmen hat.

Vor der Einfahrt der Kleinfahrzeuge in den Streckenabschnitt zwischen der Schleusengruppe Kachlet und dem Schleusenvorsignal Stelzlhof, Donau-km 2229,40 linkes Ufer bzw. sofern die Kleinfahrzeuge aus dem Weharm Kachlet in die betreffende Strecke einfahren, hat sich der Veranstalter über die Verkehrslage des geregelten Abschnitts bei der Schleusenbetriebsstelle Kachlet zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass kein Kleinfahrzeug vor der zu Tal ausfahrenden Großschifffahrt in diesen geregelten Bereich einfährt bzw. dass kein Kleinfahrzeug in den Abschnitt einfährt, sofern dieser für die Bergfahrt freigegeben ist.

Das Befahren des einschiffigen Streckenabschnittes zwischen der Schleusengruppe Kachlet und dem Schleusenvorsignal Stelzlhof sowie den nachfolgenden, stark frequentierten Streckenabschnitt bis zur Innmündung, Donau-km 2225,3 rechtes Ufer ist das Befahren nur in Gruppenformation von ca. 30 bis 50 Kleinfahrzeugen durchzuführen.



**WSV.de**

Wasser- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes

Beim Durchfahren des Abschnitts zwischen dem Schleusenvorsignal bis zur Innmündung haben die Führer der Kleinfahrzeuge die Anweisungen der Verkehrspolizeiinspektion Passau, Wasserschutzpolizeigruppe, zu befolgen. Der Veranstalter hat sich daher rechtzeitig mit der Verkehrspolizeiinspektion Passau, Wasserschutzpolizeigruppe, (0851/9511-550 oder -552), in Verbindung zu setzen.

4. Die genannten Termine der Wanderfahrtetappen und die Etappenabschnitte dürfen nicht überschritten werden.
5. Den Teilnehmern sind die sie betreffenden Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Unabhängig von der Gesamtverantwortung des Veranstalters haben auch die teilnehmenden Führer der Kleinfahrzeuge in Eigenverantwortung für die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen sowie für die Beachtung aller den Verkehr und das Verhalten auf der Bundeswasserstraße Donau regelnden Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen der DonauSchPV, zu sorgen.

6. Die übrigen Benutzer der Bundeswasserstraße Donau dürfen durch die Wanderfahrt nicht gefährdet und nicht mehr als geringfügig behindert werden.
7. An der Wanderfahrt dürfen nur Kleinfahrzeuge teilnehmen. Bei der Annäherung von Fahrzeugen der Großschifffahrt müssen diese den Bereich der Fahrrinne verlassen.

Begegnungen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt sind in den unmittelbaren Bereichen der auf der Strecke befindlichen Donaubrücken zu vermeiden.

An den teilnehmenden Kleinfahrzeugen angebrachte Transparente, Plakate u.ä. Gegenstände dürfen nicht die Sicht der Bootsbesatzungen beeinträchtigen. Ggf. angebrachte Gegenstände dürfen nicht zu einem Kentern der Kleinfahrzeuge führen, dabei sind Wind und Wellenschlag zu berücksichtigen.

8. Die Ufer der Donau, die in und an der Wasserstraße befindlichen Bauwerke sowie alle sonstigen Anlagen und Objekte der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes dürfen aus Anlass der Wanderfahrt weder verändert, noch beschädigt werden.

In den Bereich der Bundeswasserstraße Donau dürfen keine Markierungen oder sonstigen Gegenstände eingebracht werden.

Objekte und Lichter die in Uferbereichen angebracht und aufgebaut werden, dürfen die Sichtbarkeit von vorhandenen Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen



**WSV.de**

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

- nicht zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen führen
  - die Schiffsführer nicht durch Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen oder behindern.
9. Bei Überschreitung des jeweils geltenden höchsten Schifffahrtswasserstandes (HSW) darf die Wanderfahrt nicht durchgeführt werden.
10. Spätestens am Tage nach der Wanderfahrt sind sämtliche an den Ufern angebrachten Markierungen und alle sonstigen Gegenstände sowie die von den Teilnehmern und Zuschauern im Bereich der Ufer und auf Grundstücken der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hinterlassenen Abfälle vom Veranstalter zu beseitigen.

Nicht entfernte Gegenstände oder Abfälle werden vom jeweils zuständigen Außenbezirk des Wasser- und Schifffahrtsamtes Regensburg auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

11. Den über diese Genehmigungsbedingungen hinausgehenden Einzelanweisungen von Angehörigen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Verkehrspolizeiinspektionen, Wasserschutzpolizeigruppen, ist Folge zu leisten.
12. Der Veranstalter hat die Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen. Er haftet der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie deren Bediensteten und Beauftragten für alle Schäden, die diesen unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Wanderfahrt entstehen.

#### Kostenentscheidung:

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird nach Abschnitt 5, Nr. 5041 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 21.12.2001 (BGBl. I, S. 4218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.05.2014 (BGBl. I, S. 610), eine Gebühr von

**35,00 €**

festgesetzt.

Die Kosten werden mit Bekanntgabe dieser Entscheidung, spätestens am 01.06.2016, fällig.

Der Betrag ist nur auf das Konto der Bundeskasse Halle/Saale, Dienstsitz Weiden, bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Regensburg, IBAN DE 0875 0000 0000 7500 1007 (BIC MARKDEF 1750), zu überweisen. Bei der Überweisung ist unter Verwendungszweck die Nr. 1065 2120 2137 anzugeben.



**WSV.de**

Wasser- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes

Gründe:

Die eingangs genannte Wanderfahrt ist nach § 1.23 der Anlage A zur DonauSchPV eine genehmigungspflichtige Veranstaltung.

Zuständig für die Erteilung einer solchen Genehmigung für den Bereich der Bundeswasserstraße Donau ist nach § 3 Abs. 2 der Donauschiffahrtspolizeiverordnung das Wasser- und Schiffsamt Regensburg.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestanden keine grundsätzlichen Einwendungen. Sie war jedoch, um von der Veranstaltung ausgehende Behinderungen für die Schifffahrt bzw. um von der Schifffahrt auf die Schwimmer ausgehende Gefahren zu vermeiden, mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Dies ist nach der vorstehend genannten Rechtsgrundlage zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasser- und Schiffsamt Regensburg in Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Regensburg, den 03.05.2016

Im Auftrag

L.S.



Petzenhauser